

# FÖRDERKREIS DER HOCHSCHULE HEILBRONN e. V.

## V E R E I N S S A T Z U N G

Ausgabe 2011

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderkreis der Hochschule Heilbronn e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn/Neckar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Hochschule Heilbronn.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Tatsächlich entstandene Auslagen von Mitgliedern in Erfüllung ehrenamtlicher Pflichten können ersetzt werden. Über die Vergütung tatsächlich entstandener Auslagen des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei sind stets die Vorschriften der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### § 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Hochschule Heilbronn verwendet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; die Gründe einer etwaigen Ablehnung sind nicht offenzulegen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften durch Einstellung des Geschäftsbetriebs. Sie erlischt ferner durch Ausschluss aus wichtigem Grunde; hierüber und auch in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sollen zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern
  - e) Festsetzung der Beitragshöhe und eventueller Mindestbeiträge gemäß § 9 (2).
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen ist – soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist – derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, findet eine Stichwahl statt; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Sitzungsniederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 8 Mitgliedern. 7 Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Regionalgruppen (vgl. § 8) haben Anspruch darauf, im Vorstand insgesamt mit 2 von ihnen vorgeschlagenen Mitgliedern vertreten zu sein. Stellen sich von den Regionalgruppen vorgeschlagene Mitglieder zur Wahl, sind von diesen zunächst die beiden Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Im übrigen sind die aus dem Kreis der Mitglieder zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, die auf sich die jeweils höchste Stimmenzahl vereinigen. Von den so zu wählenden Vorstandsmitgliedern sollen mindestens 3 Mitglieder Inhaber, Organmitglieder oder Gesellschafter von Mitgliedsfirmen sein.
- (3) Zum achten Mitglied kann der jeweilige Rektor der Hochschule Heilbronn bestellt werden. Hierzu bedarf es einer einseitigen Erklärung des Rektors gegenüber dem übrigen Vorstand, dass er zur Übernahme des Amtes bereit ist, und eines entsprechenden Annahmebeschlusses des übrigen Vorstandes. Mit diesem Beschluss wird der jeweilige Rektor auf die Dauer seines Amtes weiteres Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt, nachdem die 7 Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 gewählt sind, aus deren Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister.
- (5) Die Entscheidungen des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorsitzende kann sich zur Erledigung von laufenden Verwaltungsaufgaben der Mitarbeit von Personen bedienen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Soweit eine Vergütung für diese Personen € 500.- jährlich übersteigt, bedarf sie der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- (7) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 8 Regionalgruppen**

- (1) Für besondere, örtliche Zuständigkeitsbereiche können sich innerhalb des Vereins Regionalgruppen bilden. Diese können sich eine eigene Organisationsstruktur und Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Die Regionalgruppen können sich nach außen als „Verein zur Förderung der Hochschule Heilbronn e.V. – Regionalgruppe...-“ bezeichnen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins regelt sich jedoch ausschließlich entsprechend § 7 (7).

### **§ 9 Haushalt**

- (1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Über die Beitragshöhe und evtl. Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung; Beiträge und evtl. Mindestbeiträge können hierbei für Einzelpersonen einerseits sowie für Unternehmen und sonstige korporative Mitglieder andererseits in unterschiedlicher Höhe bestimmt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist jeweils durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Prüfungsbericht soll nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden.

### **§ 11 Satzungsänderung und Aufhebung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.